



Land **Burgenland**

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz
Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 05.03.2026
Sachb.: Brigitte Fertsak-Rosner
Tel.: +43 57 600-2303
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-015.784-1/9

OE: A4-HWK-RWA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, WVA Steinbrunn;
Erweiterung/Abänderung "Sanierung TL012 Steinbrunn-Müllendorf",
1. Überprüfung gemäß §121 WRG 1959
2. Stilllegung von Leitungen von Anlagen gemäß §§27 und 29 WRG 1959**

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 07.12.2023, Zl.: A4/WA.WLV-10609-9, wurde dem Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt „Sanierung TL012 Steinbrunn-Müllendorf“ erteilt.

Die Fertigstellung des bewilligten Projektes wurde vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland angezeigt und gleichzeitig um Überprüfung angesucht.

Weiters wurde vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland die Stilllegung von Teilen der alten und nicht mehr in Betrieb befindlichen Transportleitung TL012 angezeigt.

Es ist daher gemäß §29 WRG 1959 das Verfahren des Erlöschens von Wasserbenutzungsrechten einzuleiten.

Dazu findet im Sinne der §§ 40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 50/2025) und der §§ 27, 29, 121 sowie 99 Abs. 1 lit c, WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, dem 25. März 2026

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in Steinbrunn um **09:00 Uhr**.

Verhandlungsleiterin: Brigitte Fertsak-Rosner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus neu, 3. OG. Bauteil A, Zimmer Nr. 306, beim Gemeindeamt in Steinbrunn während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen. (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Simone Dieplinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>